



Hartmannbund-Hauptversammlung 2016

Beschluss Nr. 9

Erwerb von Zusatzbezeichnungen in nebenberuflicher Tätigkeit ermöglichen

Die Hauptversammlung des Hartmannbundes fordert die Weiterbildungsgremien der Bundes- und Landesärztekammern auf, den Erwerb von Zusatzbezeichnungen grundsätzlich auch nebenberuflich zu ermöglichen. Der Grundsatz der ganztägigen Durchführung in hauptberuflicher Stellung ist zu streichen beziehungsweise die (Muster-)Weiterbildungsordnung derart anzupassen, dass auch Nebentätigkeiten anerkennungsfähig sind. Der in der aktuellen Novellierung der Musterweiterbildungsordnung vorgesehene zusätzliche Abschnitt D für nebenberuflich erwerbbar Zusatzbezeichnungen stellt für diese Problematik keine adäquate Lösung dar.

Begründung:

Vertragsärztinnen und -ärzte mit vollem Versorgungsauftrag können seit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes am 1. Januar 2012 nach § 20 Abs. 1 der Ärzte-Zulassungsverordnung (Ärzte-ZV) eine Nebentätigkeit ausüben. Sie müssen dabei sicherstellen, dass sie den Versicherten entsprechend ihres Versorgungsauftrages persönlich zur Verfügung stehen und Sprechstunden zu den in der vertragsärztlichen Versorgung üblichen Zeiten anbieten.

Da die (Muster-)Weiterbildungsordnung jedoch auch für den Erwerb von Zusatzbezeichnungen grundsätzlich eine hauptberufliche Stellung vorsieht, ist Vertragsärztinnen und -ärzten der Erwerb von Zusatzbezeichnungen (ausgenommen sind jene Zusatzbezeichnungen, die im Rahmen von Kursen erworben werden können) weitgehend versagt, obwohl die Ärzte-ZV eine Weiterbildung z.B. in Halbtags­tätigkeit zulässt. Dies stellt eine berufsrechtliche Schlechterstellung der betreffenden Ärztinnen und Ärzte dar, denn es verhindert eine angemessene fachliche Weiterentwicklung und schränkt die Freiheit der Berufsausübung in einem nicht vertretbaren Maße ein.

Berlin, 5. November 2016